



dr. F. J. Schönweger  
dr. Manfred Bosin  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

## *Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung*

### **Krisenpaket**

Die Regierung hat am 29.11.2008 ein Dekret (D.L. Nr 185/2008) mit einer Fülle von Neuerungen erlassen, wovon wir hier die Interessantesten anführen:

#### **Außerordentlicher Steuerbonus für Familien (Art. 1):**

Unter bestimmten Voraussetzungen und nur für festgelegte Einkommensarten (z.B. lohnabhängige Arbeit u.ä., Pension, gelegentliche Mitarbeit) erhalten Familien mit niederen Einkommen einen Steuerbonus, der bei 200 € startet und bei entsprechend großer Kinderzahl bis auf 1.000 € anwächst. Um die Begünstigung muß beim Steuersubstitut (Arbeitgeber, INPS, ...) angesucht werden, welcher sodann den Steuerbonus über die Lohnhöhe bzw. Rente auszahlt. Es wird sicherlich ein Mehraufwand für die Arbeitgeber entstehen, auf welche wieder einmal alle Formalitäten abgewälzt werden.

#### **Leistungsprämien (Art. 5):**

Die im Vorjahr eingeführte Steuererleichterung auf Leistungsprämien wird um ein Jahr verlängert, nicht hingegen jene für Überstunden.

#### **Absetzbarkeit der IRAP (regionale Wertschöpfungssteuer) (Art. 6):**

Der Staat sieht sich wieder einmal vor juristischen Problemen in Sachen IRAP und versucht durch eine teilweise Absetzbarkeit der IRAP von den direkten Steuern vorzubauen. 10% der bisher nicht absetzbaren IRAP (als Pauschalersatz der bisher nicht absetzbaren Lohnspesen und Passivzinsen) können nunmehr von der Einkommensteuer (IRPEF bzw. IRES) abgezogen werden. Darüber hinaus soll mittels eines noch zu veröffentlichen Rückforderungsformulars die entsprechend nicht abgesetzten Beträge der letzten Jahre zu-

rückerstattet werden. Selbstverständlich werden wir dies für unsere Kunden erledigen (außer Sie möchten dies ausdrücklich nicht).

**Aufschiebbare Mehrwertsteuerschuld (Art. 7):**

Kleinbetrieben (wahrscheinlich bis 100.000 € Umsatz) soll es ermöglicht werden, die MwSt. auf ausgestellte, aber noch nicht kassierte Rechnungen so lange nicht einzahlen zu müssen, bis die Zahlung der Rechnung erfolgt ist. Spiegelbildlich ist dann auch die MwSt. auf die Eingangsrechnungen erst nach erfolgter Zahlung derselben verrechenbar.

In Summe bedeutet dies auf der einen Seite zwar einen Liquiditätsvorteil, auf der anderen aber auch einen verwaltungstechnischen Mehraufwand.

Die genauen Durchführungsbestimmungen müssen erst noch erlassen werden – sobald es soweit ist, werden wir unsere Kunden informieren.

**Reduzierung Steuervorauszahlung von IRES und IRAP (Art. 10):**

Lediglich für Kapitalgesellschaften und diesen steuerlich gleichgestellten Körperschaften, also für AG, GmbH, Genossenschaften und Vereine, wurde die Steuervorauszahlung um 3% reduziert. Wer dies nicht mehr rechtzeitig berücksichtigen konnte (also alle), kann die Differenz eventuell bei der nächsten Steuerzahlung (16.12) verrechnen, aber mit dem Haken, daß der Staat erst noch prüfen muß, ob er sich diese Minderinkassi (wohlgemerkt 3% der Anzahlung) heuer überhaupt leisten kann, andernfalls ist die gerade gewährte Begünstigung sofort wieder zurückzuerstatten. In der Literatur würde man wohl von einem Schildbürgerstreich sprechen, unser Kollege Dr Grossmann hat es in der Wirtschaftszeitung unter dem Titel „Perverser geht es nicht“ auf den Punkt gebracht.

Den physischen Personen hat man dieses Chaos erspart.

**Aufwertung und Angleichung buchhalterischer Werte (Art.15):**

Sowohl Personen- (OHG, KG) als auch Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) können ihre Anlagewerte (vor allem Gebäude) laut Buchhaltung dem aktuellen Marktwert anpassen. Für die Anpassung ist eine Ersatzsteuer in Höhe von 7 bzw 10% geschuldet, die höheren Werte können sodann steuertechnisch ab 2011 (für Abschreibungen) bzw. 2012 (für Mehrerlöse aus Verkauf) genutzt werden. Die durch die Aufwertung entstehende Kapitalreserve kann durch eine weitere Ersatzsteuer von 10% steuerfrei gestellt werden.

Wie schon die vielen derartigen Aufwertungsmöglichkeiten in der Vergangenheit wird auch diese nur für einige wenige Gesellschaften von Vorteil sein. Sollten Sie Interesse an einer Aufwertung haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

**Herabsetzung Strafen für freiwillige Berichtigung (Art. 16):**

Die Strafen für die freiwillige Berichtigung (ravvedimento operoso) werden herabgesetzt und betragen ab 29.11.08 nur mehr 2,5% (Berichtigung innert 30 Tagen) bzw. 3% (Berichtigung bis zur nächsten Steuererklärung). Vormals betragen die Strafen 3,75% bzw. 6%. Für substantielle Fehler wird die Strafe für die freiwillige Berichtigung von 20% auf 10% reduziert.

**Obligatorische elektronische Post:**

Die Gesellschaften, aber auch die Freiberufler mit Album bzw. Kammer, werden sich eine elektronisch zertifizierte Post zulegen müssen, und diese bei der Handelskammer hinterlegen. Die Bestimmung sieht für die Unternehmen eine Schonfrist von 3 Jahren vor, während den eingetragenen Freiberufler nur 1 Jahr Zeit gegeben wird.

**Steuerabsetzbetrag von 55% - Energiesparmaßnahmen (Art. 29):**

Dies ist wohl die inzwischen bekannteste aber auch bereits teilweise widerrufen Bestimmung aus dem Krisenpaket. Für Energiesparmaßnahmen nach dem Steuerbegünstigungsgesetz 55%, welche im Jahre 2009 und 2010 bezahlt werden, soll nur mehr eine begrenzte Möglichkeit der Absetzbarkeit bestehen, und zwar wird ein gesamtstaatlicher Fond eingerichtet, und bei Erreichen desselben steht die Begünstigung nicht mehr zu. Für 2008 war das selbe Limit vorgesehen, wurde aber aufgrund der zahlreichen Proteste und der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme wieder zurückgenommen. Ab nächstem Jahr gilt es jedenfalls zusätzlich zu den anderen Papieren, Bestätigungen, Zertifizierungen und Mitteilungen noch eine weitere Mitteilung an das Steueramt zu machen, und erst nach 30 Tagen soll man Bescheid bekommen, ob der Bonus nun gewährt wird oder nicht. Damit wird aber jegliche diesbezügliche Investition zum reinen Glücksspiel. Es gilt hier sicherlich die weitere Entwicklung abzuwarten.

**Vereine und Verbände (Art. 30):**

Die Steuerbegünstigungen für Vereine, Konsortien und nicht kommerzielle Körperschaften werden an eine obligatorische Mitteilung bestimmter Informationen und Daten an den Fiskus gekoppelt.

Das Gesetzesdekret muß erst noch vom Parlament in ein Gesetz umgewandelt werden, und es ist doch zumindest sehr wahrscheinlich, daß bestimmte Bestimmungen hierbei gestrichen oder zumindest stark abgeändert werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Bosin & Maas & Stocker

Meran, Dezember 2008